



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der am 03.12.2008 gegründete Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Wesseling und Umgebung e. V. wurde am 13.02.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl – VR 1534 – eingetragen. Die Eintragung wird dahingehend geändert, dass dieser Verein seinen Vereinsnamen ab sofort erweitert wie folgt:

### **Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Köln-Bonn-Wesseling und Umgebung e.V.**

- im folgenden Verein genannt –

2. Er hat seinen Sitz und Erfüllungsort in Wesseling.
3. Die v.g. Namensänderung wird in das Vereinsregister AG Brühl VR 1534 eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland – Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. - in Düsseldorf bzw. einem etwaigen Nachfolge-Verband.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und zu betreuen.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist der Verein insbesondere befugt, den örtlichen Zusammenschluß aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Köln-Bonn-Wesseling und Umgebung zu fördern und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Unterstützung sowie Information aller Mitglieder sowie deren Interessenvertretung dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengemeinschaft, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum, ein dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder ein Erbbau-recht verfügen, Bau- und Kaufwillige sowie Dienstleister rund um die Immobilie werden.

2. Bei Eigentümer-Gemeinschaften kann jeder Beteiligte die Mitgliedschaft erwerben.
3. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Vereine, Gesellschaften, Körperschaften, Institutionen und Anstalten werden sowie Personen, die Eigentum oder eigentumsähnliche Rechte anstreben, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen und sich durch Vertrag zur Beitragsleistung verpflichten.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt (Kündigung)

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres - erstmals nach mindestens 2-(zwei)jähriger Mitgliedschaft zulässig. Die Kündigung ist dem Verein spätestens 6 (sechs) Monate vor Schluß des Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
  - b) durch Tod bei natürlichen Personen

Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben die Erben das Recht, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
  - c) durch Ausschluß

Der Ausschluß kann durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten, Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung und auch aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides Einspruch einlegen, die Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und/oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahreschluß, werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds nicht berührt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Nähere Einzelheiten regelt der mit jedem außerordentlichen Mitglied abzuschließende Vertrag.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebietes wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge anhand einer Beitragsordnung. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Jahres mittels Lastschrift vom Verein eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein gegenüber entsprechende Einzugsermächtigungen zu erteilen.
3. Im jährlichen Mitgliedsbeitrag enthalten ist auf Wunsch der Bezug der Verbandszeitung.
4. Wird eine Gebührensatzung vom Vorstand erlassen, sind diese Gebühren satzungsgemäß von den Mitgliedern zu entrichten.
5. Neu eingetretene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
6. Der Verein kann weitere, angemessene Vergütungen für spezielle Leistungen festlegen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand (Beisitzer)

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens 1 x im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich eine solche Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann wahlweise auch dadurch ordnungsgemäß einberufen werden, dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in der monatlich erscheinenden Verbandszeitung rechtzeitig bekannt gegeben werden.
5. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens 1 (eine) Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zum Beginn der Mitgliederversammlung diese bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Es kann sich schriftlich durch Vollmacht vertreten lassen, die vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben ist.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes (Beisitzer)
  - c) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer
  - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - f) Benennung von Kassenprüfern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Änderung der Vereinssatzung
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschuß
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
3. Jedes Vereinsmitglied verfügt über 1 (eine) Stimme.
4. Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag von mehr als 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
5. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Fällt bei einer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen keinem Bewerber zu, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist oder sofern der Versammlungsleiter gleichzeitig Protokoll führt von einer 2. Person aus dem Vorstand.

### **§ 13 Vorstand**

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sowie bis zu 7 Beisitzer im erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die vereinsinterne Vertretungsregelung soll wie folgt lauten:  
*Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Mitglieder des Vorstandes, in erster Linie durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Sollte einer der beiden nicht verfügbar sein, so tritt an desjenigen Stelle 1 (ein) anderes Mitglied aus dem unter 1. erwähnten Vorstand.*
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er bis zum Zeitpunkt einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Eine Altersbeschränkung für die Neu- oder Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern entfällt.
5. Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen bzw. einstellen und Ausschüsse einsetzen.
6. Die Ämter des Vorstands und der Beisitzer sind Ehrenämter.
7. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereinsvorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Vorstand fest.
8. Der gemäß § 26 BGB gewählte Vorstand verhandelt und beschließt eine Geschäftsordnung, die für die Dauer seiner Amtszeit gültiger Leitfaden ist und alle inhaltlichen und organisatorischen, wie auch finanziellen Abläufe des Vereins und seiner jeweiligen Geschäfts- und Beratungsstellen regelt.
9. Tritt der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister aus wichtigem Grund während der Amtsperiode von 4 Jahren von seinem Amt zurück, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied für dieses Amt im Vorstand ernennen. Auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird das ernannte Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung in seinem Amt für die Restlaufzeit der Amtsperiode bestätigt.
10. Der zurückgetretene Vorstand bleibt weiterhin Mitglied des Vereins und berücksichtigt im Falle seines Austritts (Kündigung) unabhängig von seiner Amtsniederlegung die gemäß Satzung vereinbarten Kündigungsfristen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag

- a) des Vorsitzenden    b) des Vorstandes    oder    c) von mind. 10 % der Vereinsmitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann
  - a) auf Antrag des Vorstandes
  - b) auf schriftlichen Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  aller Versammlungsmitglieder und einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von einem Monat die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat, falls von der Mitgliederversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.
5. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
6. Falls die Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, nichts anderes festlegt, sind der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 16 Einrichtungen des Vereins**

- a. Der Verein unterhält eine Hauptgeschäftsstelle in Wesseling.
- b. Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, die geeignet und in der Lage sind, Zweck und Aufgaben des Vereins bzw. seiner Mitglieder zu fördern.
- c. Der Verein kann weitere rechtlich unselbständige Niederlassungen als Beratungsstellen in Köln, Bonn oder anderen präferierten Lagen in der Umgebung einrichten und den Mitgliedern bereitstellen.

## **§ 17 Datenschutz**

Zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Mitgliedern ergebenden Pflichten des Vereins, u.a. auch die extern erfolgende Magazinversendung, werden die Daten des Mitglieds grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

## **§ 18 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, wenn solche wegen der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollten.

## § 19 Streitigkeiten

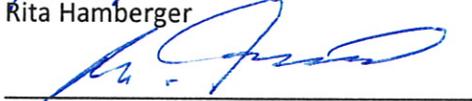
Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Verein eingetragen ist.

Wesseling, den 26.03.2012

Unterschriften des Vorstandes:



Rita Hamberger

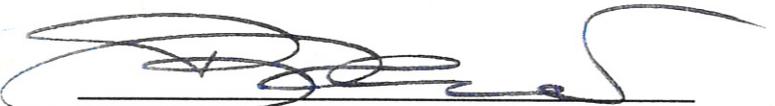


Ralf Dünow



Alexander Keil

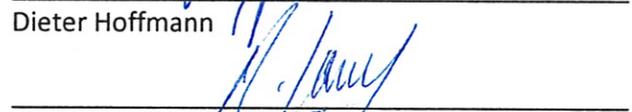
Unterschriften des erweiterten Vorstandes :



Christian Breuer



Dieter Hoffmann



Dr. Hubert Jany



Nicole Köpke-Strauß



Elias Toris